

BUNDESTAG STÄRKT RECHTE VON VERBRAUCHER:INNEN BEI DER KREDITVERGABE

Risiken durch „Buy Now, Pay Later“-Kredite, Bonitäts-Scores und Restschuldversicherungen werden regulatorisch abgedeckt

Hintergrund

Nach langen Verhandlungen hat der Deutsche Bundestag am 17. April 2026 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge beschlossen.¹ Wesentliche Teile des Rechtsrahmens zur Vergabe von Verbraucherdarlehen werden reformiert und an die digitale Realität der Kreditmärkte und hohe Überschuldungszahlen angepasst.

Der Gesetzgeber hatte dabei nur eingeschränkten Gestaltungsspielraum. Die umzusetzende EU-Richtlinie schreibt die Vollharmonisierung der Regelungen zur Vergabe von Verbraucherdarlehen im gesamten Rechtsgebiet der Europäischen Union vor.² Den Mitgliedsstaaten war es daher nicht erlaubt, strengere oder auch schwächere Regelungen, als in der Richtlinie vorgeschrieben, zu verabschieden. Einzig die expliziten Öffnungsklauseln, wie im Fall des Überziehungskredites oder unbestimmte Rechtsbegriffe boten die Möglichkeit für von der Richtlinie abweichende Regelungen.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Kredite unter 200 € ist die wohl wesentlichste Neuerung, die die Richtlinie vorschreibt.³ Gemeinsam mit der überarbeiteten Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung, die automatisierte Prozesse stärker in den Blick nimmt und ein größeres Gewicht auf die Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit legt⁴, können diese Regelungen zu einer sorgfältigeren Kreditvergabe und einem effektiven Schutz vor Überschuldung beitragen.

Trotz der wesentlich verspäteten Umsetzung der Regelungen wird das neue Gesetz zum 20. November 2026 in Kraft treten. Bis dahin haben Unternehmen Zeit, ihre Prozesse an die neuen Regelungen anzupassen. Wie effektiv die neu beschlossenen Regelungen Verbraucher:innen bei der Kreditvergabe schützen werden, muss die Praxis zeigen. Im Folgenden werden die aus Sicht des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) wesentlichen Neuerungen vorgestellt und bewertet.

¹ Bundestag, 2026: „Bundestag beschließt Gesetz zu Verbraucherkrediten und E-Auto-Förderung“, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw16-de-verbraucherkreditvertraege-1158224>, letzter Zugriff am 20.04.2026

² Richtlinie (EU) 2023/2225

³ Art. 2 ebd.

⁴ Art. 18 ebd.

Riskante Anhäufung von „Buy Now, Pay Later“-Krediten muss erkannt werden

Geringe Kreditbeträge wirken einzeln betrachtet ungefährlich. Werden allerdings viele Einkäufe online oder an der Ladenkasse auf Kredit bezahlt, können sich schnell große Beträge ansammeln, die aus dem verfügbaren Einkommen nicht zurückgezahlt werden können. Bisher mussten Kreditinstitute nicht genau prüfen, ob diese Kredite von Verbraucher:innen auch zurückgezahlt werden können.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Verbraucherdarlehensrechtes auf Kredite unter 200 € sowie die überarbeiteten Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung adressieren explizit dieses Überschuldungsrisiko auch bei geringen Kreditbeträgen. Nach dem geänderten § 505b BGB und der im Zuge der Bundestagverhandlungen ergänzten Begründung des Änderungsantrages des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages müssen Kreditgeber künftig eine riskante Anhäufung von Krediten erkennen und in der Kreditwürdigkeitsprüfung vor Vertragsschluss einbeziehen:

„(...) Damit ist auch bei diesen Käufen künftig eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen. Dies begegnet der Gefahr, dass insbesondere jüngere Verbraucherinnen und Verbraucher durch den Abschluss einer Vielzahl solcher Verträge, selbst wenn die jeweiligen Einzelbeträge für sich betrachtet nicht besonders hoch sind, den Überblick über ihre Verbindlichkeiten verlieren und in eine Überschuldungsspirale geraten. Denn bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sind auch bereits bestehende Verbindlichkeiten aus zuvor abgeschlossenen „Buy now, pay later“-Geschäften zwingend zu berücksichtigen.“⁵

Diese Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten aus „Buy Now, Pay Later“-Krediten ist der zentrale Hebel für Kreditgeber, um ausschließen zu können, dass der neu beantragte Kredit aufgrund einer Vielzahl von bereits bestehenden Kreditverpflichtungen eine finanzielle Überforderung auslöst. Damit ist der Bundestag einer zentralen Forderung des Verbraucherschutzes nachgekommen.

Die Einbeziehung von anderen Einkommens- oder Ausgabenbestandteilen regelt das neue Gesetz nicht so klar, wie im Fall von „Buy Now, Pay Later“-Krediten. Zwar schreibt § 505b BGB grundsätzlich die Prüfung von „Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers“ vor, allerdings soll diese Prüfung in „einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer“ stehen. Welche Informationen für eine rechtmäßige Kreditwürdigkeitsprüfung also genau abgefragt werden müssen, wird vom Gesetz nicht klar definiert, sondern muss im Einzelfall beurteilt werden.⁶ Künftig gilt es, zu untersuchen, wie Kreditgeber diese Vorschrift in der Praxis umsetzen und wie Gerichte im Streitfall die Vorschrift auslegen werden.

⁵ Deutscher Bundestag, 2026: „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1851, 21/2459, 21/2669 Nr. 16 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge“, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/053/2105381.pdf>, letzter Zugriff am 20.04.2026

⁶ Deutscher Bundestag, 2025: „Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge – Drucksache 21/1851“, S. 91, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101851.pdf>, letzter Zugriff am 20.04.2026

Einwöchige Wartefrist für Restschuldversicherungen bleibt bestehen

Die Wartefrist für Restschuldversicherungen in § 7a Abs. 5 VVG schreibt vor, dass eine Restschuldversicherung frühestens eine Woche nach dem Vertragsschluss über ein Verbraucherdarlehen abgeschlossen werden darf. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge nimmt dazu keine Änderungen vor.

Obwohl diese Wartefrist im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes schon zum 01. Januar 2025 in Kraft getreten ist und im gerade beschlossenen Gesetz über Verbraucherkreditverträge nicht explizit auftaucht, war sie doch ein entscheidendes Thema im politischen Prozess. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen haben sich im Prozess der nationalen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie deutlich für eine Abschaffung der Wartefrist ausgesprochen, während Verbraucherschützer und das iff die Regelung befürworteten.⁷

Untersuchungen der BaFin und des iff zeigten, dass Verbraucher:innen nicht immer über die Freiwilligkeit der Restschuldversicherung aufgeklärt wurden.⁸ Außerdem deuten erste Hinweise auf Umgehungsversuche des Provisionsdeckels für Restschuldversicherungen hin und die reale Abdeckung der Ausfallrisiken ist stellenweise stark eingeschränkt.⁹ Für Verbraucher:innen führt dies zu einem teuren Produkt, das kaum Schutz bietet.

Die Wartefrist hat das Potential, das für Verbraucher:innen nachteilige Konstrukt der Gruppenversicherung aufzubrechen, einen Wettbewerb zwischen verschiedenen Versicherern zu ermöglichen und so bessere Konditionen für Verbraucher:innen zu realisieren. Wie sich die Wartefrist in der Realität auf die Anbahnungssituation und die Vertragskonditionen auswirkt, sollte in der Praxis künftig untersucht werden.

⁷ Deutscher Bundestag, 2025: „Anhörung – Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie“, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw45-pa-recht-verbraucher-1117076>, letzter Zugriff am 20.04.2026 und Institut für Finanzdienstleistungen e.V., 2025: „Stellungnahme des Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) zum Referentenentwurf vom 23.06.2025 für das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge“, https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/07/Stellungnahme_iff_RefE_VerbrKR_180725_barrierefrei.pdf, letzter Zugriff am 20.04.2026

⁸ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2023: „Restschuldversicherung Marktuntersuchung und Mystery Shopping bei Kreditinstituten“, [dl_marktuersuchung_mystery_shopping_restsuldversicherungen.pdf](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlagen/2023/07/230723_Marktuersuchung_Restschuldversicherung.pdf), letzter Zugriff am 20.04.2026 und Institut für Finanzdienstleistungen, 2026: „Faire Kreditvergabe – Schlussbericht“, https://www.finanzwende.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/Achtung_Kreditfalle/Faire_Kreditvergabe_Layout_final.pdf, letzter Zugriff am 20.04.2026

⁹ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „Verbrauchersouveränität bei Restschuldversicherungen“, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-09/25-09-22%20Kurzpapier%20Restschuldversicherungen%20-%20nach%20BMJV.pdf>, letzter Zugriff 20.04.2026

Bonitäts-Scoring durch Auskunfteien – Fair und Transparent

In Form des neuen § 37a BDSG hat der Bundestag im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie einen Regelungsvorschlag aus der Reform des Bundesdatenschutzgesetzes von 2024 in leicht geänderter Form beschlossen. Diese folgt nicht direkt aus den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie, sondern wurde proaktiv vom Bundestag an dieses Gesetzespaket angehängt.

Der § 37a BDSG ist eine direkte Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 07. Dezember 2023, in welchem die Rechtmäßigkeit des Scorings der SCHUFA in Frage gestellt wurde. Der EuGH urteilte damals, dass der Score einer Auskunftei dann eine automatisierte Einzelfallentscheidung nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO darstellt, wenn dieser maßgeblich für die Vertragsentscheidung eines Dritten ist.¹⁰ Eine solche Entscheidung ist grundsätzlich verboten und für Auskunfteien nur dann erlaubt, wenn Verbraucher:innen einwilligen oder eine Bestimmung im nationalen Recht vorliegt, die dies erlaubt. Der EuGH äußerte starke Zweifel daran, ob der vorherige § 31 BDSG eine solche Bestimmung ist. Daraus ergab sich dringender Handlungsbedarf für eine neue Regelung, die eine Ausnahme vom Verbot einer automatisierten Einzelfallentscheidung nach Art. 22 DSGVO darstellt. Andernfalls hätte sich das Bonitäts-Scoring durch Wirtschaftsauskunfteien auf keine sichere Rechtsgrundlage in Deutschland stützen können.

Neben einem eindeutigen Bezug auf den Art. 22 DSGVO, der die Rechtmäßigkeit des Auskunfteien-Scorings absichert, enthält der § 37a BDSG wesentliche Anforderungen für ein faires und transparentes Bonitäts-Scoring. Einerseits werden Merkmale gesetzlich aus der Datenverarbeitung ausgeschlossen, die Diskriminierungspotential aufweisen (Art. 9 DSGVO), zu tiefe Einblicke in die Privatsphäre geben (Kontoinformationen) oder zu unfairen Bewertungen führen können (Anschriftendaten). Eine wesentliche Empfehlung des iff an das Scoring von Wirtschaftsauskunfteien wird so gesetzlich verpflichtend.¹¹ Andererseits wurde die seit langem geforderte Transparenz über das Scoring-Ergebnis als gesetzliche Anforderung formuliert. So müssen Auskunfteien in Zukunft auf Antrag von Verbraucher:innen eine präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Auskunft darüber geben, welche personenbezogenen Daten mit welcher Gewichtung in den Score eingeflossen sind, die den Score am stärksten beeinflussen und welche Aussagekraft der konkrete Score aufweist. So wurden endlich die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Verbraucher:innen verstehen können, wie ihr Score zustande gekommen ist. Das bildet die Grundlage für das grundsätzliche aber bisher sehr unkonkrete Recht von Verbraucher:innen auf Anfechtung einer automatisierten Entscheidung.¹²

¹⁰ Europäischer Gerichtshof, 2023: "Urt. v. 7.12.2023 – C-634/21 (SCHUFA Holding)", infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=280426&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1, letzter Zugriff am 20.04.2026

¹¹ institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff), 2025: „Mehr Teilhabe am Kreditmarkt ermöglichen“, https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/10/Bericht_iff_2024_Finanzielle_Teilhabe.pdf, letzter Zugriff am 20.04.2026

¹² Art. 22 Abs. 3 DSGVO

Sorgfältige Vergabe von Dispositionskrediten

Logisch folgend auf die Vorgabe der Verbraucherkreditrichtlinie, dass ein Dispokredit, der seitens des Kreditgebers gekündigt wurde, in zwölf Monatsraten von Verbraucher:innen zurückgezahlt werden kann, müssen Kreditgeber künftig auch vor der Vergabe des Dispokredites im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung feststellen, ob der eingeräumte Betrag in diesen zwölf Raten aus dem monatlich freien Einkommen überhaupt zurückführbar ist.¹³ Diese Vorschrift begegnet der Überschuldungsgefahr des Dispositionskredites an der richtigen Stelle. Gerade die Inanspruchnahme des Dispos in Höhe von mehreren tausend Euro erzeugt enorme Zinskosten, während die vergleichsweise hohen Zinsen bei einer kurzfristigen Beanspruchung nur zu einer geringfügigen Belastung führen. Die individuelle Prüfung kann zudem sicherstellen, dass auch Verbraucher:innen mit nur einem geringen frei verfügbaren Einkommen einen Disporahmen für einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf erhalten können.

Einbindung der Schuldnerberatung in den präventiven Überschuldungsschutz

Neben dem neuen geplanten Rahmen für Schuldnerberatungsdienste im Rahmen des Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG) werden Schuldnerberatungsstellen auch in diesem Teil der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie behandelt. An mehreren Stellen sind Verweispflichten der Kreditgeber an Schuldnerberatungsdienste vorgesehen:

- Verweispflicht, wenn Schwierigkeiten bei der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen erkannt werden (§ 497a Abs. 1 BGB)
- Verweispflicht, wenn die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit zu einem bestimmten Maß genutzt wird (§ 504a Abs. 2 BGB)
- Eingeschränkte Verweispflicht (gegebenenfalls), wenn der Kreditgeber den Vertragsschluss ablehnt (§ 505a Abs. 2 BGB)
- Kontaktdaten von Anbietern von Schuldnerberatungsdiensten als Pflichtangabe im Darlehensvertrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 24 EGBGB)

Diese Vorgaben begrüßt das *iff* grundsätzlich, da eine frühzeitige Einbeziehung von Schuldnerberatungsdienste im Fall von finanziellen Schwierigkeiten die Bewältigung einer sich abzeichnenden Überschuldungssituation für Verbraucher:innen ermöglicht oder zu mindestens vereinfacht.

Erfahrungen aus der vorangegangenen Verweispflicht im Rahmen einer übermäßigen Inanspruchnahme der eingeräumten Überziehung zeigen allerdings, dass eine bloße Formulierung im Gesetz nicht automatisch zu wirksamen Prozessen in der Praxis führt.¹⁴ In Kooperation zwischen Kreditgebern und Schuldnerberatungsdiensten vereinbarte Leitlinien mit Sanktionsvorschriften könnten die Effektivität der Vorgaben absichern.

¹³ Deutscher Bundestag, 2026: „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1851, 21/2459, 21/2669 Nr. 16 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge“, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/053/2105381.pdf>, letzter Zugriff am 20.04.2026

¹⁴ Ekert/Knops/Poel, 2021: „Evaluierung der Regelungen zur Beratungsangebotspflicht beim Dispositions- und Überziehungskredit in §§ 504a, 505 Absatz 2 Satz 2 BGB. Abschlussbericht“, <https://interval-berlin.de/projekte/evaluation-der-regelungen-zur-beratungsangebotspflicht-beim-dispositions-und-ueberziehungskredit/>, letzter Zugriff am 20.04.2026

Fazit

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge sieht wesentliche Neuerungen des Verbraucherdarlehens- und Datenschutzrechtes vor, die das Potential beinhalten, zu einem fairen und transparenten Kreditmarkt beizutragen. Inwiefern dieses Potential in der Praxis realisiert wird, muss ab November 2026 genau untersucht werden. Dabei sollte besonders in den Blick genommen werden, wie Kreditgeber die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung, die Wartefrist für Restschuldversicherungen und die Verweise an Schuldnerberatungen umsetzen. Weitere wesentliche Neuerungen des Gesetzes, die im Sinne der Übersichtlichkeit hier nicht behandelt wurden, umfassen die gesetzliche Festlegung der Wuchergrenzen, die Beschränkung der Kreditwerbung, die Eingrenzung des Rechnungskaufes als Ausnahme vom Anwendungsbereich und die Pflicht zum Angebot von Nachsichtsmaßnahmen. Weiterhin nicht speziell durch das Darlehensrecht reguliert, obwohl diese mit erheblichen finanziellen Risiken für Verbraucher:innen verbunden sind, bleiben Pfandkredite¹⁵.

Kontakt

Johannes Müller

Telefon: +49 (0)40 30 96 91 - 18

E-Mail: johannes.mueller@iff-hamburg.de

¹⁵ Siehe dazu iff-Infobrief Reifner, 23–24/2022; iff-Infobrief Reifner, 22/2023